

Mandanteninformation 08 – 10 / 2024

**Wichtig: Verpflichtung zur E-Rechnung ab 01.01.2025
Mitteilungsverpflichtung über E-Kassen ab 2025
Wirtschafts-Identifikationsnummer ab September.2024**

-

Sehr geehrte Mandanten,

der frühere Reichskanzler Fürst Bismarck soll den Ausspruch zuerst getätigt haben: ***Es wird niemals mehr geschwindelt als nach der Jagd und vor einer Wahl.*** Wir alle haben jetzt Gelegenheit, den Wahrheitsgehalt für die heutige Zeit und die herrschenden Macher auf die Probe zu stellen.

Man darf gespannt sein, welche von den zuletzt akuten Maßnahmen im Bereich der Migrationspolitik aufrechterhalten und welche vor allem auch Erfolge bringen werden. Die Gewerkschaft der Polizei meldet bis dato keinerlei nennenswerte Erfolge seit der Einführung der Grenzkontrollen. Die Kontrollstellen und Hauptstraßen werden weitgehend einfach umfahren, selbst von Reiseunternehmen im Bus, die den Stau aus Zeitgründen umfahren wollen. Das spricht sich natürlich auch überall herum, zumal der Sommer und die Urlaubszeit inzwischen auch vorüber ist.

Joachim Stamp von der FDP (Migrationsbeauftragter der Bundesregierung) hatte bereits im Sommer kritisiert, dass es nicht sein kann, dass Asylsuchende Urlaub in den Heimatländern machten und danach einfach zurückkehrten, „Deutschland muss weltoffen bleiben, aber nicht blöd“ hieß es hier ganz zutreffend. Passend dazu steigt leider der Anteil der Empfänger von Bürgergeld mit Migrationshintergrund immer weiter an, die Erhöhung der Sätze in 2024 hat sich offenbar ebenfalls bereits rumgesprochen.

Eine dringend benötigte Integration in den Arbeitsmarkt erscheint weiterhin fernliegend, obwohl viele Bereiche der mittelständischen Wirtschaft weiterhin händeringend Arbeitskräfte suchen, der Arbeitsminister hat aber aktuell leider ganz andere Prioritäten, offenbar wurde im Ministerium die Höhe des Bürgergeldes falsch klassifiziert, es fehlen 9,6 Mrd. im Haushalt. Witzigerweise wurden die Zahlen auch alle falsch in den Haushalt für das Jahr 2025 eingebracht, die zu wahren Haushaltsgrundsätze der Wahrheit sind offenbar mutwillig verletzt worden. Der Verfassungsrechtler Prof. Hanno Kube von der Universität Heidelberg geht bereits von einer weiteren Verfassungswidrigkeit auch dieses Haushaltes aus. Zum Glück für die Bundesregierung scheinen wohl deckungsgleich die 10 Mrd. € Förderung für die Ansiedlung von Intel in Magdeburg zu entfallen, da Intel ohnehin gerade 15.000 Stellen abbauen muss und die Planung des Werkes verschiebt, kann hier also Hoffnung bestehen, dass Intel am Ende ganz abspringt, dann reicht es zumindest für die Planung im Haushalt für den Bezug des Bürgergeldes.

Im Bereich der Wirtschaftspolitik dürfte das Jahr 2024 ohnehin in die Geschichte der Bundesrepublik eingehen, eine beispiellose Ankündigung des Abbaus von Arbeitsplätzen bzw. der Verlagerung dieser ins Ausland erfolgt Monat für Monat. Aktuell kündigt die

Deutsche Bahn AG die Streichung von 30.000 Arbeitsplätzen an, dabei soll allerdings nicht am Kunden gespart werden, was auch immer das heißen mag, Unpünktlichkeit, Service und Sauberkeit sind in der Dauerkritik, im Sommer kam jeder zweite Zug mit Verspätung an. Mal zum Vergleich, in Japan sind es 99 Prozent der Züge, die pünktlich das Ziel erreichen. VW kündigt zeitnah ebenfalls den Abbau von 30.000 Stellen an, diese Liste kann man jeden Monat fortführen. Die Arbeitslosenzahlen steigen seit geraumer Zeit wieder, 10.700 Unternehmen haben im ersten Halbjahr dazu Insolvenz angemeldet, es ist davon auszugehen, dass es im zweiten Halbjahr noch deutlich mehr werden, bereits im August lag die Zahl der Insolvenzen zweistellig über dem Vorjahr.

Unsere Informationen sollen Sie vorwiegend sensibilisieren und den Blick schärfen, denn die zuständigen Ministerien blenden alle Fakten aus unserer Sicht weiterhin aus. Minister Habeck verkündete im September 2024 das Ende der Energiekrise, offiziell stehen wir noch in der Alarmphase des sog. Gasnotfallplanes und die hohen Preise bestehen weiter. Das russische Gas, jedenfalls „die Menge an Molekülen“, fehle seiner Ansicht nach nicht und die Preise sind nicht wegen des Krieges in der Ukraine insgesamt zu hoch, sondern das Klima in Europa und Asien sei schuld, denn „dort hätten die ganze Zeit die Klimaanlage geballert“. Aktuell sind die Preise für Gas übrigens ungefähr dreimal höher als vor der Krise. Viele Arbeitsplätze werden genau aus diesem Grund verlagert (energieintensive Industrie) oder abgeschafft. Das Bundesministerium für Klimaschutz sollte endlich den Begriff Wirtschaft aus dem Amt streichen.

Kanzler Scholz ist derweil eifrig mit dem Bundestagswahlkampf 2025 beschäftigt, er geht dann von einem starken Mandat für die SPD aus, denn schließlich lohne sich das Kämpfen, wir werden sicherlich Themen erleben wie 15 € Mindestlohn und sicher auch die Vermögenssteuer, schließlich sollten starke Schultern auch mehr Lasten tragen. Grämen Sie sich nicht, nur der Kanzler Scholz nimmt sich selbst so wahr, lediglich 3 Prozent der Bevölkerung unterstützen aktuell diese Bundesregierung. Sie sind also in der Mehrheit, nur meint der Kanzler in seiner aktuellen Botschaft vom 24.09.2024 offensichtlich eine andere Mehrheit der Vernünftigen.

Deshalb nach der Landtagswahl in Brandenburg und dem erkennbar begonnenen Wahlkampf zur Bundestagswahl Herbst 2025 unser Aufruf: Bedienen wir uns alle unseres von Gott gegebenen – oder von der Natur entwickelten – Verstandes!

Die wachsende Entfremdung der Eurokraten in Brüssel und der Bürokraten in den Ministerien und zahlreichen Bundes- und Landesbehörden von der realen Wirtschaft und den ernsthaft arbeitenden Unternehmern und ihren Arbeitnehmern stellt sich durch immer neuere und umfangreichere Verbote, Gebote und Meldungen/Statistiken dar. Damit füllen sich die leistungsmindernden Büro-Aufgaben und noch mehr die Risiken für „Nicht gewusst, nicht geschafft, nicht verstanden“ in Form von Sanktionen, Strafen, Buß- und Ordnungsgeldern., hier müssen Sie und wir weiterhin aufpassen!

Wie konzentrieren uns deshalb nachfolgend auf die für die Unternehmen relevanten Aufgaben und eingetretene oder vorgesehene Veränderungen, speziell im Steuerrecht.

Zuerst zu den Fristen für Ihre Erklärungen und Steueranmeldungen:

Daten für den Monat September 2024
<u>Steuertermine</u>
Fälligkeit:
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 10.9.2024• ESt, KSt = 10.9.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.9.2024
- ESt, KSt = 13.9.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2024 = 26.9.2024

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/23	11/23	2/24	6/24
+ 6,8 %	+ 2,3 %	+ 2,7 %	+ 2,5 %

Daten für den Monat Oktober 2024**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.10.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.10.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 10/2024 = 29.10.2024

(bzw. 28.10.2024 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/23	12/23	3/24	7/24
+ 6,5 %	+ 3,8 %	+ 2,3 %	+ 2,3 %

Daten für den Monat November 2024**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 11.11.2024
- GewSt, GrundSt = 15.11.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.11.2024
- GewSt, GrundSt = 18.11.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 11/2024 = 27.11.2024

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/23	1/24	4/24	8/24
+ 6,4 %	+ 3,1 %	+ 2,4 %	+ 1,9 %

Elektronische Rechnungen – Pflicht ab 01.01.2025

Die elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung) ist gesetzlich beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregelungen genutzt werden: Der **allgemeine Übergangszeitraum** beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Beachten Sie dazu bitte die Anlage zu diesem Mandantenbrief, die weitere und detaillierte Informationen zu den Besonderheiten und Übergangsregeln enthält.

Was ist nunmehr sofort zu prüfen und ggf. zu veranlassen?

- **Habe ich einen E-Mail-Zugang für den Empfang von E-Rechnungen ab 01. Januar 2025?** Wenn nicht, dann muss ich jetzt dafür sorgen bzw. mich mit Hilfe von Verwandten oder Freunden auf die zu erwartenden Anfragen der „Großen“ einstellen.
-
- **Bin ich zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet, und wenn ja, ab wann?** Wenn ich verpflichtet bin, dann muss ich meine dazu verwendete Software auf die geforderten programmtechnischen Eigenschaften prüfen und ggf. umstellen lassen. Die kleinen Unternehmen haben dafür noch bis zu drei Jahren Frist.

Beachten Sie bitte, dass

- **jeder Unternehmer, dazu zählen auch Vermieter von Wohnungen und Leistende mit USt-freien Umsätzen (z.B. heilberuflich Tätige) zur Entgegennahme von E-Rechnungen ab 01.01.2025 verpflichtet ist und**
- **der Versand der E-Rechnung beim Aussteller als zugestellt beim unternehmerischen Empfänger gilt, somit die Fälligkeit in Gang setzt.**

Wichtig für E- Rechnungs-Aussteller ist der **Vorsteuerabzug** beim Empfänger! Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung

ausgestellt, handelt es sich um keine ordnungsmäßige Rechnung. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug.

Zuteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 30.09.2024

Nachdem jeder steuerpflichtige Bürger seit 2008 mit seiner Geburt eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer – **St-IdNr.**) – erhält, wird nun auch jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer – **WIdNr.** – zugeteilt werden, Damit sollen alle sich wirtschaftlich Betätigenden eindeutig identifiziert werden, um die Verwaltungs- und Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Dazu wird ein Unternehmensdatenregister beim Statistischen Bundesamt angelegt. Für mehrfache Tätigkeiten kann es auch mehrere WIdNr. geben.. Der Aufbau entspricht der Ist-ID und kann im Normalfall mit der USt-ID identisch sein.

Die Vergabe und Zuteilung an die Unternehmen erfolgt ohne Mitwirkung der Unternehmer durch die Steuerbehörden - hier das BZSt.

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber noch keine Entscheidung über Verfassungsmäßigkeit

Wir hatten im Zuge der Prüfungen über die Grundsteuerwert-Feststellungsbescheide auf die mögliche Verfassungswidrigkeit des Verfahrens im Bundesmodell, das auch in Brandenburg angewendet wird, aufmerksam gemacht und auf Wusch vorsorgliche Rechtsbehelfe eingelegt. Nach aktueller Ansicht des Bundesfinanzhofs bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Denn die Steuerpflichtigen müssen bei einer Verletzung des Übermaßverbots die Möglichkeit haben, einen niedrigeren Wert nachzuweisen – auch wenn der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich geregelt hat.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot kann aber verletzt sein, wenn sich der Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Dies setzt nach der Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden. Es handelt sich „nur“ um Beschlüsse im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens.

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz werden insbesondere die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Folgerichtig erfolgte auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden). |

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen.

Was unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag

Die Neuregelung gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 übermittelt werden.

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 **über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert. |

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das **elektronische Mitteilungsverfahren** wird **ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle** zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist **bis zum 31.7.2025 zu erstatten**.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind **innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen**. Dies gilt ebenfalls für **ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene** elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Aufzeichnungssysteme, die **vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen** wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind **bei einer Vorauszahlung nicht nach § 35 a EStG steuerbegünstigt**, wenn diese **im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen** eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. |

Vorauszahlungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, **wenn sie marktüblich sind**. Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin letztlich „**ins Blaue hinein**“, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.

Wie sind für Sie da - Ihre Kanzlei G P

Anlage: Information zur Einführung der E-Rechnung